

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 29. Mai 2001

25. Stück

496. Studienplan Universitätslehrgang für das Psychotherapeutische Propädeutikum

496. Studienplan Universitätslehrgang für das Psychotherapeutische Propädeutikum

Universitätslehrgang für das Psychotherapeutische Propädeutikum

§ 1

Zielsetzung

Ziel des Lehrganges (gemäß § 23 UniStG) ist die Vermittlung des psychotherapeutischen Propädeutikums (gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 3 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990).

§ 2

Rechtsträger und Leitung des Lehrganges

Rechtsträger des Universitätslehrganges ist die Leopold-Franzens Universität Innsbruck. Mit der Durchführung ist das "Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie" betraut, das direkt der Universitätsleitung unterstellt ist. Die Leitung des Lehrganges wird vom Rektor bestellt.

§ 3

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in den Lehrgang ist zu Beginn eines jeden Semesters möglich. In den Lehrgang kann aufgenommen werden, wer die Erfordernisse des § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes erfüllt:

- Personen mit Matura oder gleichwertigem ausländischen Abschluss
- Personen mit abgeschlossener Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder im medizinisch-technischen Dienst
- Personen, die auf Grund ihrer Eignung vom Bundeskanzler mit Bescheid zugelassen worden sind.

§ 4

Zulassungsbedingungen

Zum Lehrgang wird nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zugelassen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin. Diese werden vom Rektor als außerordentliche Studierende zum Studium im Lehrgang zugelassen.

§ 5

Organisatorische Hinweise

Auskünfte erteilt das „Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie“, Sillgasse 8/I, 6020 Innsbruck, Tel. (0512)507/8682.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst 4 Semester und insgesamt 57 Semesterstunden (SSSt) und 480 Stunden Praktikum unter Anleitung. Es ist Aufgabe der Lehrgangsleitung und der zuständigen akademischen Behörden dafür zu sorgen, dass die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch am „Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie“ und an den Fakultäten angebotene Lehrveranstaltungen bzw. durch zusätzliche Lehrangebote abgedeckt werden.
- (2) Die Art der Lehrveranstaltungen, sowie Ort und Zeit sind den Lehrgangsteilnehmern/-teilnehmerinnen am Anfang jeden Semesters von der Leitung des Lehrganges bekanntzugeben.

- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl [B.1.; F.1. u. F.2.] erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien:
- Anzahl der Semester im Lehrgang;
 - Reihenfolge der Anmeldungen;
 - Studierende, die die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend benötigen, um den Studienplan erfüllen zu können, haben Vorrang vor Studierenden, die eine Alternative haben oder die erforderliche Stundenzahl im Studienplan bereits erfolgreich absolviert haben.

(4) Studienplan:

A. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie

A.1. Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, insbesondere die Konzepte der

A.1.1. Tiefenpsychologie

A.1.2. Humanistischen Psychologie

A.1.3. systemischen und kommunikationstheoretischen Schulen

A.1.4. lerntheoretischen Schulen

8 SSt. (120 Stden)

A.2. Persönlichkeitstheorien

2 SSt. (30 Stden)

A.3.1. Allgemeine Psychologie

2 SSt. (30 Stden)

A.3.2. Entwicklungspsychologie

2 SSt. (30 Stden)

A.4. Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik

2 SSt. (30 Stden)

A.5. Psychologische Diagnostik u. Begutachtung

4 SSt. (60 Stden)

A.6. Psychosoziale Interventionsformen

4 SSt. (60 Stden)

B. Grundlagen der Somatologie und der Medizin

B.1. Einführung in die Medizinische Terminologie

2 SSt. (30 Stden)

B.2. Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik

8 SSt. (120 Stden)

B.3. Psychopharmakologie

3 SSt. (45 Stden)

B.4. Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis

1 SSt. (15 Stden)

C. Forschungs- und Wissenschaftsmethodik

5 SSt. (75 Stden)

D. Fragen der Ethik

2 SSt. (30 Stden)

E. Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie

6 SSt. (90 Stden)

F. Selbsterfahrung und Supervision

F.1. Selbsterfahrung

4 SSt. (60 Stden)

F.2. Praktikum unter Anleitung

480 Stden

F.3. Supervision

2 SSt. (30 Stden)

§ 7

Praktikum

Für die Durchführung des Praktikums [F.2.] gelten folgende Regeln:

1. Die Organisation des Praktikums erfolgt durch das „Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie“.
2. Es ist möglichst dieses an zwei verschiedenen Praktikums-Einrichtungen zu absolvieren.

3. Als Praktikums-Einrichtungen kommen nicht nur Krankenanstalten in Betracht, sondern auch die zahlreichen Einrichtungen, die psychosoziale Versorgungsaufgaben wahrzunehmen haben.

§ 8

Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Innsbruck während des Semesters statt. Art, Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen sind den Lehrgangsteilnehmern/Lehrgangsteilnehmerinnen jeweils zu Beginn eines Semesters von der Leitung des Lehrganges bekanntzugeben.

§ 9

Abschlussbedingungen

- (1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben ihren Studienerfolg durch Beurteilungen in allen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Für die Beurteilung der Leistungen und das Wiederholen von Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des UniStG.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt die positive Beurteilung in allen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung des Praktikums voraus.
- (3) Die Abschlussprüfung ist eine kommissionelle mündliche Prüfung, welche sich über den gesamten Lehrstoff des Lehrgangs erstreckt.
- (4) Bei einer negativen Beurteilung richten sich die Anzahl der Wiederholungen und die Art der Wiederholungsprüfung nach den entsprechenden Bestimmungen des UniStG.
- (5) Über die Anrechnung von anderweitig absolvierten Lehrveranstaltungen entscheidet die Leitung des Lehrganges unter Berücksichtigung der vom BM:SSG erlassenen Richtlinien.

§ 10

Zeugnis

Über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs wird von den zuständigen akademischen Behörden ein Abschlusszeugnis ausgestellt, womit die Anforderungen des psychotherapeutischen Propädeutikums i.S. des Psychotherapiegesetzes vom 7. Juni 1990 erfüllt sind.

§ 11

Unterrichtsgeld

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben pro Semester ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Die Höhe des kostendeckenden Unterrichtsgeldes wird von der zuständigen akademischen Behörde auf Grundlage des von der Lehrgangsleitung vorgelegten Finanzplanes festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 zu berücksichtigen.

Hans Winkler

Senatsvorsitzender
